

Rainer Kuhlen

Erfolgreiches Scheitern revisited – in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel

Zusammenfassung: In den politischen Parteien und den verschiedenen Wissenschaftsorganisationen deutet sich ein Konsens an, die allgemeine Wissenschaftsklausel auf die politische Agenda zu setzen. Das Ziel ist die genehmigungsfreie Nutzung ohne kleinteilige Einschränkungen. Die Frage einer Vergütung sollte noch einmal überdacht werden, auch unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Argumente. Für die auf Wissenschaft und Bildung bezogene Informationswirtschaft liegt die Zukunft vermutlich in der Entwicklung flexibler informationeller Mehrwertprodukte.

Schlüsselwörter: Aktionsbündnis Urheberrecht; Gemeingüter; Open-Access-Modelle; Informationswirtschaft; Schrankenregelungen; Urheberrechtsreform; Wissenschaftsklausel; Wissenschaftsurheberrecht; Zweitveröffentlichungsrecht

Successful failure revisited – toward a general copyright clause in favor of science and education

Abstract: A general copyright clause in favor of science and education seems to be realistic within reach according to a consensus of the political parties in the German Bundestag. Its objective is a permission-free use of published information objects without any further restrictions. The problem of an adequate remuneration still needs to be solved. The future of the publishing economy depends on its willingness to produce value-adding services rather than making information objects simply publicly available.

Keywords: Coalition for copyright; Commons; commons-based information markets; copyright reform; general copyright clause; information economy; institutional mandate; limitations and exceptions; open access models; right to a second publication

Prof. Dr. Rainer Kuhlen: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

1 Vom Scheitern zum erfolgreichen Scheitern

Der Titel dieses Beitrags ist eine Anspielung auf das Buch von 2008¹, mit dem ich mich (mit den Erfahrungen als Sprecher des Aktionsbündnisses für Bildung und Wissenschaft im Hintergrund) mit dem Ergebnis des Zweiten Korbs der Urheberrechtsreform, in erster Linie mit Blick auf Bildung und Wissenschaft ausführlich auseinandergesetzt hatte². In diesem Zweiten Korb sollte ja nach der zwischen CDU/CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvereinbarung der damaligen Bundesregierung (11. 11. 2005) ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht verwirklicht werden. Dazu heißt es in den ersten beiden Absätzen des Waschzettels zu diesem Buch:

„Ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht – so hatte es die (damalige) Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung CDU/CSU-SPD 2006 gewollt.

Drastischer ist wohl kaum je ein politisches Ziel verfehlt worden. Durch das mit Wirkung Anfang 2008 gültige Gesetz ist für jedermann erkennbar, dass das Urheberrecht zum Handelsrecht wird. Alle Bemühungen der Wissenschaft, diese fatale Entwicklung zu verhindern, sind erst einmal als gescheitert anzusehen.“

So gut wie nichts, was aus dem Interesse von Bildung und Wissenschaft in vielen Stellungnahmen, Positionspapieren, Pressemitteilungen, Vorträgen, Gesprächen und Anhörungen vorgeschlagen wurde³, hat Eingang in das Gesetz gefunden. Das Ergebnis dieses Scheiterns hatte sich schon im Ersten Korb der Urheberrechtsreform von 2003 abgezeichnet⁴, als mit § 52a UrhG festgelegt wurde, inwie-

¹ Rainer Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48. vvh – Verlag Werner Hülsbusch: Boizenburg 2008.

² Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. 10. 2007 (in Kraft getreten Anfang 2008).

³ Vgl. die vielfältigen Dokumente auf der Website des Aktionsbündnisses: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>; vgl. auch den ergiebigen Dokumentenpool bei www.iuwis.de.

⁴ Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. 9. 2003.

weit das damals neue, auf die elektronischen Umgebungen abzielende Urheberrecht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) – wie alle Urheberrechte zunächst ein exklusives, also nur den Urhebern bzw. den Rechteinhabern zustehendes Recht – für Bildung und Wissenschaft Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Mit der Einrichtung einer neuen Schranke zugunsten von Bildung und Wissenschaft setzte Deutschland als eines der ersten Länder in Europa die von Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der europäischen Richtlinie (EU-Richtlinie 2001/29/EG) gegebene Möglichkeit um. Das konnte durchaus als Erfolg gewertet werden. Aber Akzeptanz hat diese Schranke nie gefunden. Für die Einen bedrohen die durch diese Schranke gegebenen Erlaubnisse die Existenz der Wissenschafts- und Schulbuchverlage, so dass die Abschaffung dieser Norm dringlich gefordert wurde und weiter wird. Die Anderen kritisieren, dass die Nutzungsmöglichkeiten so kleinteilig eingeschränkt wurden, dass sie für Bildung und Wissenschaft weder nachvollziehbar verständlich noch brauchbar geworden war.

Bis heute konnte von Seiten der Politik keine Lösung entwickelt werden, wie dieser anhaltende Konflikt zwischen den kommerziellen Verwertungsinteressen und den für Bildung und Wissenschaft unverzichtbaren, unbehinderten Nutzungsformen gelöst werden kann. Der einzige „Ausweg“ war bislang, dass die Gültigkeit von § 52 a, von Anfang an nur mit einer Befristung ins Gesetz aufgenommen, immer wieder befristet wurde – aktuell gerade noch in letzter Minute zu Ende des Jahres 2012 mit der als letztmalig bezeichneten Befristung bis Ende 2014. Weder wurde die Norm abgeschafft noch entfristet und schon gar nicht durch eine umfassendere Norm ersetzt.

Die Politik der auf Bildung und Wissenschaft bezogenen restriktiven Schrankenregelungen setzte sich im Zweiten Korb fest. Das in dem erwähnten Buch beschriebene Scheitern ist an den neuen Normen wie z. B. den §§ 52 b, 53 a und der Anpassung von § 53 deutlich abzulesen und hatte weiter für Verwirrung, zu Klagen und zu zuweilen sich widersprechenden Urteilen der Gerichte geführt. Die Unsicherheit hat beim Bundesgerichtshof schließlich so weit geführt, dass er sich außerstande sah, selbst ein Urteil darüber zu fällen, in welchem Ausmaß Materialien der Bibliotheken an deren Leseplätzen genutzt werden dürfen. Er hat das Verfahren ausgesetzt und das Problem mit einigen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt⁵. Deutet sich damit an, dass die nationale Zuständigkeit für das Urheberrecht sich weiter in Richtung EU verschieben wird, und

⁵ Vgl. Pressemitteilung des BGH Nr. 155/2012 vom 20. September 2012 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze.

zwar nicht nur, wie bislang, über Richtlinienvorgaben, sondern dann vielleicht sogar über ein europäisches Urheberrecht⁶?

Die deutsche Politik, hier die Bundesjustizministerin, sieht zwar auch selbst die Unzulänglichkeiten der bisherigen Urheberrechtsreformen: „So haben die letzten gesetzlichen Änderungen zwischen 1998 und 2009 zu erheblichen Verkomplizierungen am Text des Urheberrechtsgesetzes und deutlichen Akzeptanzproblemen geführt“⁷, zieht aber daraus nicht den Schluss, sich an eine Reform zu machen: „Es wird nicht einen 3. Korb geben, der alle Probleme umfassend regeln kann“ und „Die Verschränkung der Akteure erlaubt im Moment keinen großen Wurf und kein Superreformgesetz, das alle Interessenkonflikte der digitalen Welt auf einmal lösen könnte“ (ebda).

So viel nur zum Scheitern. Die Frage stellt sich allerdings, ob es ein Scheitern der Interessenvertretungen aus Bildung und Wissenschaft oder ob es ein Scheitern der Politik ist. Das führt dann zu der zunächst paradox anmutenden Formulierung des erfolgreichen Scheiterns. Man kann drei, vielleicht sogar vier verschiedene Ausprägungen bzw. Phasen dieses erfolgreichen Scheiterns ausmachen:

1. Je restriktiver für Bildung und Wissenschaft bzw. je mehr sich das Urheberrecht in Richtung einer Interessenwahrnehmung der kommerziellen Verwertung entwickelt, desto mehr wird den in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden bewusst, dass über die traditionellen Verwertungsmodelle der Wissenschaftsmärkte weder die informationelle Absicherung von Forschung und Ausbildung im erforderlichen Ausmaß gewährleistet werden kann noch das (bislang überwiegend verwerterfreundliche) Urheberrecht den Rechten und Erwartungen der Autorinnen und Autoren selbst Rechnung trägt. Das Urheberrecht wird zunehmend nicht mehr als Mittel angesehen, die Entwicklung von Wissenschaft zu befördern („to promote the Progress of Science and useful Arts“⁸). Es haben sich daher in den letzten Jahren zum einen immer stärker Open-Access-Publikationsformen entwickelt, durch die grundsätzlich die freie Nutzung gegeben ist. Zum andern kommen immer mehr freie Lizenzierungsformen (z. B. über Creative Commons) zum Einsatz, durch die die Autorinnen und Autoren selbst bestimmen können, in wel-

⁶ Vgl. Joachim von Ungern-Sternberg: Urheberrechtliche Verwertungsrechte im Lichte des Unionsrechts. GRUR Heft 12/2012, 1198 ff.

⁷ Leutheusser-Schnarrenberger. Kein Grund zum Kulturpessimismus. FAZ 31. 5. 2012 – http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/2012/0531_Kein_Grund_zum_Kulturpessimismus.html.

⁸ Article I, Section 8, Clause 8 of the United States Constitution (Copyright Clause).

chem Ausmaß, aber immer unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, andere Personen ihre Werke nutzen können. Beides – Open Access und Creative Commons/Science Commons – werden, nicht zuletzt als Resultat des „Scheitern“, zum Erfolgsmuster auf den wissenschaftlichen Publikationsmärkten.

Unterstützt wird diese These durch einige reich empirisch unterstützte Untersuchungen über die volkswirtschaftliche Relevanz von Open Access-Modellen⁹. Diese Studien zeigen eindeutig, dass aus volkswirtschaftlicher Gesamtsicht bei Open-Access-Publikationsformen¹⁰ – welcher grüne oder goldene Weg auch immer untersucht wird – die Kostenersparnis und der gesellschaftliche Nutzen wesentlich höher ist als bei klassischen kommerziellen Verwertungsmodellen. In einer Übergangsperiode ist beides (Ersparnis und Nutzen) beim grünen Weg höher als beim goldenen, vor allem dann, wenn der grüne Weg durch ein Open-Access-Mandat unterstützt wird (vgl. (3) weiter unten): „This analysis of the potential benefits of more open access to research findings suggests that different publishing models can make a material difference to the benefits realised, as well as the costs faced. It seems likely that more *Open Access* would have substantial net benefits in the longer term and, while net benefits may be lower during a transitional period, they are likely to be positive for both ‘author-pays’ Open Access publishing and the ‘over-layer journals’ alternatives (‘Gold Open Access’), and for parallel subscription publishing and self-archiving (‘Green Open Access’).“¹¹

2. Angesichts der offensichtlichen Unzulänglichkeit der Schrankenregelungen (für Bildung und Wissenschaft) wächst die Bereitschaft, sich auf eine umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu verständigen. Diese vom Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung

und Wissenschaft zuerst formulierte Forderung schien lange Zeit ein weiterer Beleg für das Scheitern zu werden. Aber im Jahr 2012 deutet es sich an, dass ein besonders dickes Weber’sches Brett doch tatsächlich durchgebohrt werden könnte. Auf diese Perspektive eines erfolgreichen Scheiterns wird im Folgenden näher eingegangen. Ob diese Entwicklung auch dazu führt, dass ein spezielles Wissenschaftsurheberrecht sich entwickelt, wie es ebenfalls vom Aktionsbündnis gefordert wird, ist gegenwärtig wohl eher noch dem Scheitern als dem Erfolg zuzurechnen. Aber es wächst schon jetzt in den Medien und der Öffentlichkeit die Einsicht, dass die Publikumsmärkte der Unterhaltungsindustrie, aber auch die Anforderungen der von ihren Werken lebenden Künstlerinnen und Künstler in vielerlei Hinsicht andere sind als die Informationsmärkte der Wissenschaft und anders die Erwartungen der i.d.R. schon von der öffentlichen Hand über ihr Gehalt alimentierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Lehrenden. Das Ziel der Verwertung (Öffentlichmachen der Werke) ist hier Sichtbarkeit, Nutzung und Reputation, nicht monetäre Anerkennung.

3. Erfolgreiches Scheitern anderer Art zeichnet sich aber auch auf den kommerziellen Wissenschaftsmärkten der Verlage ab. Verlagsorganisationen wird immer mehr bewusst, dass ihnen die Wissenschaftler als Autoren abhanden kommen, wenn sie auf den durch die Urheberrechtsgesetze gegebenen Möglichkeiten beharren, die Verwertungsrechte der Autorinnen und Autoren per Vertrag gänzlich als Nutzungsrechte zu übernehmen. Dies hat in vielen Fällen zu der Konsequenz geführt, dass Autorinnen und Autoren ihre eigenen Werke auch nicht auf ihrer persönlichen Website verfügbar machen dürfen (das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird i.d.R. mit abgetreten). Entsprechend den Bedingungen von § 52 a führt das im Prinzip sogar dazu, dass ein Autor, der für seine Forschungsgruppe u. a. auch seine eigenen Publikationen in diesen nur für die Gruppe gedachten Dokumentenpool einstellen will, dies zwar dank der Schrankenregelung darf, dafür aber eine Vergütung an den Rechteinhaber (das ist er ja nicht mehr selbst) zahlen muss¹². Die Verantwortlichen in den großen internationalen Verlagskonsortien haben angesichts des drohenden Verlustes ihres bisherigen Geschäftsmodelle schon seit Länge

⁹ Vgl. Eberhard R. Hilf; Thomas Severiens: Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft. Artikel für: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 6. Auflage, hrsg. von R. Kuhlen; W. Semar, D. Strauch erscheint im Frühjahr 2013.

¹⁰ John Houghton: Open Access – What are the economic benefits? A comparison of the United Kingdom, Netherlands and Denmark – http://www.knowledge-exchange.info/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=/Files/Filer/downloads/OA_What_are_the_economic_benefits_-_a_comparison_of_UK-NL-DK_FINAL_logos.pdf [kurz: <http://bit.ly/SgixHx>].

¹¹ John Houghton; Berndt Dugall; Steffen Bernius; Julia Krönung; Wolfgang König: General cost analysis for scholarly communication in Germany. Results of the “Houghton Report“ for Germany. Goethe University, Frankfurt October 2012 – <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn:nbn:de:hebis:30:3-275309>.

¹² Letzteren Hinweis auf eine besonders groteske Situation verdanke ich Dr.-Ing. Joachim Meier, Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Berlin.

rem mehr oder weniger weitgehend erlaubt, dass wissenschaftliche Autorinnen und Autoren (bislang in der Regel beschränkt auf Zeitschriftenartikel) ihre Texte entsprechend dem grünen Open-Access-Weg auf ihrer Website zugänglich machen dürfen. Die Angaben schwanken, wie hoch der Anteil der Verlage ist, die das erlauben. Auf der Sherpa/Romeo-Liste ist von 67% die Rede¹³, Stevan Harnad bringt „over 90 Prozent of journals“ ins Spiel, die self-archiving gestatten¹⁴. Ob die Autorinnen und Autoren das dann auch tun, ist allerdings eine ganz andere Frage. Es ist also auch durchaus unentschieden, ob die Verankerung eines Zweitveröffentlichungsrechts im deutschen Urheberrecht (vermutlich durch eine unabdingbare Regelung in § 38 UrhG) hier eine Änderung bewirken wird – dieses neue Recht wäre ja ein Recht der Autorinnen und Autoren und kein Zwang zugunsten Open Access. Es wird daher immer mehr gefordert, dass das Zweitverwertungsrecht mit einer Verpflichtung zugunsten der nicht-kommerziellen (Open Access) Veröffentlichung verbunden werden soll (institutional mandate) – zumindest als Auflage der Fördergesellschaften bzw. für das über öffentliche Mittel produzierte Wissen. Die Reaktion der Verlage auf abnehmende Akzeptanz ihrer traditionellen Verwertungsmodelle geht aber noch einen anderen Weg, nämlich den goldenen Open-Access-Weg. So sehr, zumindest offiziell, die Verlagsvertretungen wie der internationale Verband STM¹⁵ oder in Deutschland der Börsenverein des Deutschen Buchhandels¹⁶ den grünen OA-Weg ablehnen, so sehr sehen sie über den goldenen OA-Weg (also die Open-Access-Erstpublikation) Chancen für neue Geschäftsmodelle und damit für weitere Aktivitäten auf den wissenschaftlichen Informationsmärkten.

Auf diese Entwicklung hin zu kommerziellen Open-Access-Modellen, die auf verschiedene Weise letztlich von der Öffentlichkeit finanziert werden, wird hier nicht detaillierter eingegangen. Hier nur ein Hinweis auf die durch die Open-Access-Politik in England sich abzeichnende Gefahr, dass dieses „erfolgreiche Scheitern“ durchaus zu einem erneuten Scheitern und anderer Art (der Bibliotheken) führen kann: Die britische Regierung hatte sich den Empfehlungen der Finch-

Gruppe¹⁷ (Working Group on Expanding Access to Published Research Findings) 2012 angeschlossen¹⁸, zwar auch den grünen OA-Weg, aber sonst stark den goldenen Open-Access-Weg zu unterstützen. Ersteres wurde von Verlagsseite abgelehnt, Letzteres aber überaus positiv applaudiert¹⁹. Die Kosten für den kommerziellen goldenen OA-Weg, also in erster Linie die APCs (article processing charges), in die ja auch die Gewinnerwartungen der Verlage eingerechnet werden, sollen durch Umschichtungen der Forschungs- und Bibliotheksbudgets erbracht werden: „cost of the transition, which could reach £50 m a year, must be covered by the existing science budget and that no new money would be found to fund the process.“ (ebda) Sollte sich dies als Organisations- und Finanzierungsmodell durchsetzen, hätte dies sicherlich dramatisch zu nennende Konsequenzen nicht zuletzt für das System der Bibliotheken und ihr Dienstleistungspotenzial. Entsprechend stark ist auch die Kritik an diesem britischen Modell²⁰.

4. Das bislang fortgesetzte Scheitern der Bemühungen um einen freizügigen Zugang zum publizierten Wissen hat auch weltweit zu einer Rückbesinnung auf den Charakter von Wissen und Information eben nicht als private Güter sondern als Gemeingüter (Commons) geführt. So wie im Verhältnis von Ökonomie und Ökologie commons-basierte Modelle (im Zusammenhang der Institutionenökonomik) vor allem für die materiellen, natürlichen Ressourcen wie Luft, Klima oder Wasser immer größere Akzeptanz finden, so zeichnet sich das auch für die sozialen und immateriellen Commons wie eben Wissen und Information ab²¹. Auf diesen möglichen „Erfolg“ kann hier nicht näher eingegangen werden²².

17 <http://www.researchinfonet.org/publish/finch/>.

18 Vgl. <http://www.guardian.co.uk/science/2012/jul/15/free-access-british-scientific-research?intcmp=239>.

19 http://www.stm-assoc.org/2012_07_17_STM_Press_Release_on_UK_Gov_Support_for_Finch.pdf.

20 <http://blogs.lse.ac.uk/impactofsocialsciences/2012/07/04/why-the-uk-should-not-heed-the-finch-report/>, Vgl. die allgemeine Kritik an der Umschichtung der Mittel als Folge des Finch-Reports: <http://www.timeshighereducation.co.uk/story.asp?storycode=420326>.

21 Charlotte Hess; Elinor Ostrom (eds.) *Understanding knowledge as a commons. From theory to practice*. The MIT Press Cambridge, Massachusetts London, England 2007.

22 Vgl. Rainer Kuhlen: Knowledge is the water of the mind. How to structure rights in immaterial commons. In: David Bollier & Silke Helfrich (eds.): *The wealth of the commons. A world beyond market & state*. The Commons Strategies Group. Amherst, MA, 2012, 331–339 (unter eine CC-Lizenz frei verfügbar; vgl. www.wealthofthecommons.org); Rainer Kuhlen: Wissensökonomie und Wissensökologie zusam-

13 <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/statistics.php?la=en&fIDnum=&mode=simple>.

14 <http://www.eprints.org/openaccess/>.

15 Z. B. http://www.stm-assoc.org/2007_02_13_Brussels_Declarati-on.pdf.

16 Z. B. http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Alli-anz-Stellungnahme_mit_Anmerkungen_BoeV_29_9_2010.pdf.

2 Die allgemeine Wissenschaftsklausel als Muster des erfolgreichen Scheiterns

2.1 Die Initiative des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Ich verwende hier die Bezeichnung „Wissenschaftsklausel“ anstatt „Wissenschaftsschranke“, obgleich ein Begriff wie Klausel im Urheberrecht nicht vorgesehen ist²³. „Wissenschaftsschranke“ wird häufig auch für § 52 a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) verwendet. Wie oben angedeutet, ist diese „Schranke“ aber gänzlich unzureichend. Daher ist ein umfassender Neuansatz, eben über eine „Wissenschaftsklausel“, notwendig. In einem späteren Gesetzgebungsverfahren könnte/sollte § 52 a durch diese Klausel ersetzt und kann dann, entsprechend der Terminologie des UrhG, als „Wissenschaftsschranke“ offiziell bezeichnet werden. § 52 a wäre dann nicht mehr auf die „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ beschränkt, sondern behandelte jede Art von Nutzung publizierte Informationsobjekte (gleich welcher Art) in den Bereichen Bildung und Wissenschaft.

Die öffentliche Debatte um eine allgemeine Wissenschaftsklausel wurde vom Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ mit einer Pressemitteilung vom 6.7.2010 mit dem Titel „Ein großer Schritt für Bildung und Wissenschaft – in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke im Urheberrecht“²⁴ angestoßen.

men denken. In: Helfrich, Silke und Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. transcript Verlag: Bielefeld 2012, 405–413 [das gesamte Buch kann heruntergeladen werden unter: <http://www.boell.de/publikationen/publikationen-commons-fuer-eine-neue-politik-jenseits-von-markt-und-staat-14395.html>]; Rainer Kuhlen: Wissensökologie. Wissen und Information als Gemeingüter (Commons). Artikel für: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 6. Auflage, hrsg. von R. Kuhlen; W. Semar, D. Strauch erscheint im Frühjahr 2013.

23 Die folgende Darstellung und Diskussion der allgemeinen Wissenschaftsklausel beruht auf Diskussionen und Positionspapieren des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft. Der Vorschlag für eine Klausel ist der des Aktionsbündnisses. Der Text hier ist konzipiert aus der Rolle des Sprechers des Aktionsbündnisses, ist aber in den einzelnen Formulierungen und Argumenten in der Verantwortung des Autors.

24 <http://urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0610.html>.

Dazu wurde eine neue Norm § 45 b Bildung und Wissenschaft vorgeschlagen. Durch diese soll der volle Umfang der Nutzung wissenschaftlicher Literatur genehmigungsfrei zugestanden werden, unter Einbeziehung der Infrastruktur für Informationsvermittlung, wie Bibliotheken. Diese neue Norm verzichtet bewusst auf weitere Einschränkungen dieser Nutzung, wie z. B. auf raumbezogene Festlegungen, wie „in den Räumen“ oder „auf dem Grundstück“ der jeweiligen Einrichtung. Auch eine Erweiterung auf das Intranet einer Hochschule oder anderer Wissenschaftseinrichtungen wird nicht für ausreichend erachtet, um die technischen Möglichkeiten digitaler Publikationsformen auszuschöpfen. Eine Festlegung der Nutzung auf einen „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ in Forschung oder Lehre kann jedoch akzeptiert werden, und damit sollten die Anforderungen des bei Schrankenregelungen zum Einsatz kommenden Dreistufentests erfüllt sein.

Die bisherigen kleinteiligen und höchst komplizierten Schrankenlösungen setzen Bildung und Wissenschaft nicht in den Stand, Wissenschaft auf höchstem Niveau unter Berücksichtigung des schon publizierten Wissens zu betreiben. Sie verhindern, die vielfältigen Bildungsangebote hochqualitativ abzusichern. Sie behindern Einrichtungen wie die Bibliotheken, für Bildung und Wissenschaft die erforderlichen Vermittlungsleistungen zu erbringen, und sie schränken nicht zuletzt die Anstrengungen ein, die Wirtschaft mit entsprechendem Innovationspotenzial zu versorgen.

Eine solche allgemeine Wissenschaftsklausel/-schranke liegt also sowohl im Interesse von Bildung und Wissenschaft an einer liberaleren und flexibleren Nutzung von publizierter Information, nicht nur, aber vor allem für das mit öffentlicher Förderung entstandene Wissen, als auch im Interesse der auf Innovationen angewiesenen, im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaft und der Öffentlichkeit insgesamt.

Der Vorschlag von 2010 im Wortlaut:

§ 45 b Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19 a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Das Aktionsbündnis, wie auch die Allianz der Wissenschaftsorganisationen²⁵ und die Kulturministerkonferenz²⁶ mit leicht abweichenden Vorschlägen, sieht die hier vorgeschlagene Wissenschaftsschranke rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001, insbesondere von Art. 5, 3, a

“use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research, as long as the source, including the author’s name, is indicated, unless this turns out to be impossible and to the extent justified by the non-commercial purpose to be achieved“²⁷.

Auch der Erwägungsgrund (42) für die Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001 lässt nicht erkennen, weshalb der Vorschlag für eine umfassendere Wissenschaftsschranke gegen die Richtlinie verstoßen sollte:

„Bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht

²⁵ Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hatte in ihrem Vorschlag „Neuregelung des Urheberrechts. Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“ von Juli 2010 unmittelbar den Vorstoß des Aktionsbündnisses für einen neuen § 45 b aufgenommen und „spricht sich mittelfristig für eine solche Lösung aus“. (http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/Home/Desiderate_fuer_Dritten_Korb_UrhG.pdf) Dadurch sollen vor allem §§ 46, 47, 51, 52 a, 52 b, 53, 53 a UrhG zusammengeführt werden. Der Vorschlag der Allianz orientierte sich stärker an den bisherigen Formulierungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere an die Formulierungen von § 52 a UrhG.

²⁶ Auch die Kultusministerkonferenz war in ihrem Positionspapier von 2009 der Auffassung, „dass die de lege lata in den §§ 52 a, 52 b und 53 a UrhG normierten Schrankenregelungen de lege ferenda durch eine generalklauselartig gefasste einheitliche Schrankenregelung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft zu ersetzen sind“. Sie forderte entsprechend, dass das Gesetzgebungsverfahren für den Dritten Korb dazu genutzt werden soll, „eine für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur umfassende Schrankenregelung zu schaffen“. Die Kultusministerkonferenz schlug dafür einen erneuerten § 52 a vor, durch den „die immer kleinteiliger und in der Praxis kaum noch handhabbar gewordenen Schrankenregelungen ersetzt“ würden. (Vgl. Pflüger, Thomas: Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht. Heft 12/2010.).

²⁷ http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/1_16720010622de00100019.pdf.

sollte die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren.“

2.2 Ziele und Positionen einer umfassenden Wissenschaftsklausel

Der Vorschlag des Aktionsbündnisses von 2010 wurde u. a. auch von ENCES e.V. (European Network for Copyright in support of Education and Science²⁸) aufgegriffen und von ENCES in die derzeit laufenden Beratung der WIPO (zuständig WIPO SCCR) zur Reformulierung der Urheberrechts-/ Copyright-Regulierungen mit Blick auf Bibliotheken, *Disabled people* und Bildung und Wissenschaft eingebracht. Bei diesen ENCES-internen Beratungen wurde deutlich, dass es vor allem durch Abs. 2 des Vorschlags des Aktionsbündnisses zu Missverständnissen kommen kann. Es hätte daraus geschlossen werden können, dass auch für „Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung“ eine Vergütung vorzusehen sei. Das aber entspricht keineswegs weder den Zielen des Aktionsbündnisses noch denen von ENCES und würde auch hinter den in der internationalen Diskussion der NGOs erreichten Stand (z. B. IFLA, Brasilien, Afrika-Gruppe) zurückfallen.

Daher wurden die Ziele über die folgenden Aussagen präzisiert, auf die sich auch das Aktionsbündnis verständigen kann:

1. Mit dieser Wissenschaftsklausel sollen die anderen, auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenregelungen im UrhG ersetzt werden, insbesondere die §§ 52 a, 52 b, und 53 a und die Bildung und Wissenschaft betreffenden Teile von § 53 (eventuell auch andere Normen im Gesetz, ganz oder teilweise).
2. Durch diese Wissenschaftsklausel soll der volle Umfang der Nutzung wissenschaftlicher Literatur ohne weitere kleinteilige Einschränkungen (wie jetzt in § 52 a UrhG) genehmigungsfrei für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für nicht gewerbliche Bildungszwecke sowie für Vermittlungsleistungen der Kultureinrichtungen wie Bibliotheken zugestanden werden²⁹.

²⁸ <http://www.ences.eu/>.

²⁹ Die Forderung der genehmigungsfreien Nutzung ohne weitere Einschränkung wird auch im Entwurf des *European Copyright Code der Wittem-Gruppe erhoben* (<http://www.copyrightcode.eu/>) und zwar sowohl für „use for purposes of scientific research“ als auch für „use for educational purposes“.

3. Bezüglich der bei den meisten Schrankenregelungen vorgesehenen Vergütung wurde bislang die Formulierung „angemessen“ übernommen. Das Aktionsbündnis hat sich allerdings jüngst mit der Frage der bislang als unabdingbar angesehenen Vergütung erneut beschäftigt. Dass Dokumentations- und Archivierungsaufgaben der Bibliotheken nicht nur genehmigungsfrei sondern auch vergütungsfrei erlaubt sein sollen, versteht sich von selbst. Aber das Aktionsbündnis sieht weitergehend erneut einen Bedarf, sich auf praktikable und zielführende Bestimmungen für eine „angemessene Vergütung“ zu verständigen. Es sollte nicht zuletzt Berücksichtigung finden, dass der volkswirtschaftliche Nutzen einer freien Nutzung publizierten Wissens, die ja auch wieder zu neuem Wissen führt, um ein Vielfaches höher ist als der Gewinn über die Nutzung der kommerziellen Informationsprodukte und erst recht höher als der von Rechteinhabern (Verlagen) erwartete Gewinn durch Verkauf oder Lizenzierung ihrer Produkte (vgl. Anmerkung 10 und 11). Zudem ist es schwierig nachzuvollziehen, warum es notwendig sein soll, dass Werke, die z. B. von den Bibliotheken oder von einzelnen WissenschaftlerInnen entweder schon käuflich erworben oder für die Lizenzverträge abgeschlossen wurden, nun bei der Nutzung in genau definierten Forschungsgruppen oder Lehrveranstaltungen nun noch einmal Gegenstand einer Vergütung sein sollen, schon gar nicht, wenn, wie bei den Dokumentenpools vieler Forschungsgruppen, Autor und Nutzer identisch sind (s. oben).

Diese Erwartung an eine freie Nutzung in Bildung und Wissenschaft wurde in der Vergangenheit oft als nicht zu akzeptierende Freibiermentalität der Wissenschaft zurückgewiesen. Das Aktionsbündnis möchte darauf hinweisen, dass eine Freibiermentalität eher auf Seiten der verwertenden Wissenschaftsverlage festzustellen ist: Das i.d.R. mit öffentlichen Mitteln erstellte Wissen wird, zumindest was die wichtigste Publikationsform in Zeitschriften angeht, den Verlagen wie selbstverständlich vollkommen kostenlos zur Verfügung gestellt (d. h. sowohl die Autorinnen und Autoren als auch deren Institutionen erhalten für ihre Werke so gut wie nie eine Vergütung von den Verlagen). Wie ist es dann zu rechtfertigen, dass die Öffentlichkeit anschließend für die Nutzung dieser Werke, die zudem aus der Wissenschaft selbst bewertet und die meistens in schon publikationsfertiger Form an die Verlage geliefert werden, erneut bezahlen soll?

4. Die dadurch mögliche Verschlankung des Urheberrechts soll auch zu einer größeren Rechtssicherheit für den Umgang mit publiziertem Wissen in Bildung

und Wissenschaft beitragen, nicht zuletzt auch für die Gerichte selber, die bislang verschiedentlich die jetzigen Regelungen widersprüchlich ausgelegt und damit für lange Phasen schwebender Verfahren für weitere Unsicherheit gesorgt haben bzw. haben sorgen müssen.

5. Die durch in dieser Wissenschaftsklausel formulierten Nutzungsprivilegien sollen nicht auf die Vermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken beschränkt sein (auch wenn diese natürlich in die Regelungen der allgemeinen Wissenschaftsschranke einbezogen werden), sondern sollen in erster Linie einen unverzichtbaren Nutzungsfreiraum für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen selbst schaffen.
6. Für Zwecke der Dokumentation und Bestandssicherung der Kultureinrichtungen ist eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung vorzusehen.
7. Die Öffentliche Zugänglichmachung (entsprechend § 19 a UrhG) ist nur für geschlossene Benutzergruppen in der Forschung und der Ausbildung vorgesehen.
8. Durch diese umfassende Wissenschaftsschranke sollte es aus Sicht von Bildung und Wissenschaft nicht erforderlich sein, spezielle Regelungen für den Umgang mit verwaisten Werken zu treffen. Auch diese sollen entsprechend Abs. 1 des Vorschlags genehmigungsfrei sowohl für Bildung und Wissenschaft als auch für die Vermittlungseinrichtungen zu nutzen sein.
9. Mit der Einführung einer umfassenden Wissenschaftsschranke sollen auch bestehende Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes von *Data-Mining*-Techniken beseitigt werden. Diese werden in der Wissenschaft immer wichtiger, setzen aber ein (temporäres) erlaubtes Herunterladen großer Datenmenge voraus, welches ja nach dem jetzigen Urheberrechtsverständnis eine Form der Vervielfältigung (als Recht der Rechteinhaber) ist.
10. Für den Fall, dass Vergütungen anfallen, sollen diese über Pauschalierungen durch die Träger von Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen geregelt werden.

Sich auf solche Ziele und Aussagen zu verständigen, ist für die jetzt breiter einsetzende Diskussion möglicherweise die wichtigere Aufgabe als ein konkreter Normvorschlag. Das Aktionsbündnis hat sich dennoch weiterhin in der Pflicht gesehen, nicht nur Ziele oder programmatische Aussagen, sondern auch einen konkreten Normvorschlag vorzulegen. Ein solcher Vorschlag wird sicherlich im anstehenden politischen und juristischen Diskurs intensiv überprüft und vermutlich modifiziert bzw. juristisch „waserdicht“ gemacht werden müssen. Ohne einen entspre-

chenden Vorschlag könnte die Diskussion aber eher unverbindlich bleiben:

§ 45 b Bildung und Wissenschaft – Version 22. 10. 2012

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19 a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation,

Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

3 Wissenschaftsklausel im Kontext

3.1 Ergänzungen zu einer Wissenschaftsklausel

Auch mit dieser (reformulierten) **Wissenschaftsklausel/-schränke** sind vermutlich nicht alle bildungs- und wissenschaftsbezogenen Problem des Urheberrechts gelöst.

- (1) Ergänzt werden muss diese Wissenschaftsschranke durch eine Verbesserung der Urheber-/Autorenrechte an ihren publizierten Werken. Dies müsste durch Veränderungen im Urhebervertragsrecht erreicht werden, vermutlich über § 38 UrhG, eventuell auch durch Änderungen in § 31 UrhG. Diese Diskussion wird vor allem unter dem Thema des *Zweitverwertungsrechts* geführt, welches den Autorinnen und Autoren zur Sicherung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts zugestanden werden soll. Auch wenn das Zweitverwertungsrecht nicht direkt etwas mit Open Access zu tun hat, würde dadurch das auch politisch erwünschte Ziel einer breiten offenen, freien (auch gebührenfreien) Nutzung des publizierten Wissens besser verfolgt werden können.
- (2) Im Urhebervertragsrecht sollte auch geregelt werden, dass der Urheber (Autor) seine Verwertungsrechte als Nutzungsrechte Dritter nur so weit übertragen kann, wie es zur Veröffentlichung des gesamten Wer-

kes durch den Verwerter erforderlich ist. Damit sollten die Rechte an einzelnen Elementen seines Werkes (z. B. Abbildungen, Tabellen) nicht automatisch mit abgetreten werden.

- (3) Mit dieser Wissenschaftsschranke müssten auch Bestimmungen von § 95 b UrhG angepasst werden, durch die bislang in bestimmten Fällen technischen Schutzmaßnahmen Priorität gegenüber einer genehmigungsfreien Nutzung in Bildung und Wissenschaft gegeben wurde.

3.2 Aktuelle politische Positionierungen zu einer Wissenschaftsklausel

Inzwischen hat diese Diskussion um eine allgemeine Wissenschaftsklausel auch die breitere Fachöffentlichkeit und die Fachverbände erreicht und ist auch von den verschiedenen Parteien des Bundestags und auch außerhalb (Piratenpartei) sowie in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ aufgegriffen worden. Dazu nur wenige Hinweise:

- Die Präsidentin des dbv, Gudrun Heute-Bluhm, hatte schon Mai 2011 gefordert: „Dringend erforderlich ist daher eine allgemeine Wissenschaftsschranke, die die bestehenden Schranken generalklauselartig ergänzt. Die entsprechenden Vorschläge der großen Wissenschaftsorganisationen sind längst bekannt. Nun gilt es, sie auch tatsächlich ins geltende Recht zu überführen.“³⁰ Ähnlich, in der Zeitung des Deutschen Kulturrates (Politik & Kultur 5/12), die Forderung von Frank Simon-Ritz, Mitglied im dbv-Vorstand und Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz, dass sich die Bundesregierung noch 2012 der Frage einer „allgemeinen Wissenschaftsschranke“ zuwenden solle³¹.
- Im Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft vom 12. 6. 2012 heißt es unter Punkt 6 Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht: „Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine Überarbeitung dieser Regelungen und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreichen.“³² Die CDU/CSU schließt sich damit ähnlichen und zum Teil weiterführenden früheren Stellungnahmen der anderen

³⁰ <http://irights.info/?q=node%2F2042>.

³¹ <http://www.kulturrat.de/puk/puk05-12.pdf> (Warten auf die Wissenschaftsschranke).

³² <http://blogfraktion.de/2012/06/12/diskussionspapier-urheberrecht-in-der-digitalen-gesellschaft/>.

im Bundestag vertretenen Parteien (bis auf FDP) sowie der Piratenpartei an:

- SPD: „wird sich die SPD-Bundestagsfraktion auch künftig mit vollem Elan dafür einsetzen, dass im deutschen Urheberrecht eine verlässliche und dauerhafte Wissenschaftsschranke verankert wird.“³³
- Die Linke (Dr. Sitte): „Der §52a muss nicht befristet verlängert werden, sondern sein Anwendungsbereich muss so ausgeweitet werden, dass die Hochschulen tatsächlich etwas davon haben. Er muss Teil einer allgemeinen Wissenschaftsschranke werden, wie sie DIE LINKE und unzählige Wissenschaftsverbände immer wieder gefordert haben.“³⁴
- Grüne (Dr. von Notz): „Das Ziel einer Urheberrechtsreform im Bereich von Bildung und Wissenschaft muss durch eine verbesserte Zugänglichmachung von Inhalten erreicht werden. Am besten ist dies über eine allgemeine, im Urheberrecht zu verwirklichende Wissenschaftsschranke zu erreichen, die letztlich hilft, die Arbeitsmöglichkeiten für Lehrende und Forschende zu beflügeln.“³⁵
- Piratenpartei: „Bildung und Forschung haben einen besonderen Wert für die Gesellschaft, der über die kommerziellen Interessen der Urheber zu stellen ist, weshalb wir für eine Befreiung der Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben durch Schranken für die Nutzung zu Bildungs- und Wissenschaftszwecken eintreten.“³⁶
- Auch nach den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft vom 11. 6. 2012 „soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.“³⁷
- Der Bundestag hat bei der am 29. 11. 2012 beschlossenen Verlängerung von § 52a UrhG bis Ende 2014 die Bundesregierung aufgefordert, bis spätestens Mitte 2014 „einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit der die

befristete Sonderregelung des § 52a UrhG für Unterricht und Forschung in eine neu gefasste, dauerhafte Urheberrechtsschranke überführt wird. Zu prüfen ist, ob diese Regelung in eine neue einheitliche Wissenschaftsschranke überführt werden kann (...)“ (BT-Drs. 17/11317).

- Auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. 12. 2012 will das Thema einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke auf die Agenda der Bundespolitik gesetzt sehen: „Der Bundesrat“, so hatte es der Bundesratsausschuss für Kulturfragen beantragt, „geht davon aus, dass die Bundesregierung unverzüglich und in enger Abstimmung mit den Ländern die Arbeiten an einer breiter und allgemeiner gefassten Bildungs- und Wissenschaftsschranke aufnimmt, wie sie einvernehmlich von der Kultusministerkonferenz und der Wissenschaftsallianz gefordert wird.“³⁸

4 Fazit

Es ist deutlich zu erkennen, dass eine Bewegung vom „Scheitern“ zum „erfolgreichen Scheitern“ sowohl mit Blick auf die Urheberrechtsregulierung als auch mit Blick auf die Publikationsmodelle in elektronischen Umgebungen unterwegs ist. Man kann allerdings auch darüber streiten, ob es für die Arbeit von Bildung und Wissenschaft noch weiter sinnvoll ist, auf ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht mit einer allgemeinen Wissenschaftsklausel im Zentrum eines Wissenschaftsurheberrechts zu setzen. Wäre es nicht, so könnte man fragen, wissenschaftspolitisch zielführender, alles auf die (grüne und/oder goldene) Open-Access- und Creative-Commons-Karte zu setzen, um den genehmigungs- und vergütungsfreien Zugriff auf das publizierte Wissen, allemal für das mit öffentliche Mitteln unterstützt produzierte Wissen für jedermann weltweit zu sichern? Wie in vielen Politikbereichen scheint aber eine Doppelstrategie hier angebracht zu sein. Auch das Urheberrecht wird weiter ein wichtiges Regulierungsinstrument für den Umgang mit Wissen und Information sein. Die Beschränkung eines Wissenschaftsurheberrechts auf die Persönlichkeitsrechte, wie es zuweilen gefordert wird, kann eine Lösung sein, ist aber in den Konsequenzen noch nicht ausdiskutiert.

Zu beachten ist aber auf jeden Fall, dass die nachhaltige Nutzung des publizierten Wissens der Vergangenheit nicht durch gegenwärtige oder zukünftige Open-Ac-

33 Kurz: <http://bit.ly/Ro0kHH>.

34 Kurz: <http://bit.ly/ViV71P>.

35 <http://gruen-digital.de/2012/11/protokollrede-52-a-urheberrechtsgesetz/>.

36 <http://www.piratenpartei.de/2012/04/15/vorstellung-der-urheberrechtspositionen-der-piratenpartei-und-aufklarung-von-mythen/>.

37 http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Bildung_und_Forschung/PGBuF_2012-06-11/PGBUF_2012-06-11_Bericht/index.jsp.

38 http://www.umwelt-online.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?id=recht&text=0737_2D1_2D12.

cess-Modelle geregelt wird. Wenn auch bei den Open-Access-Zeitschriften starke Zuwachsraten festzustellen sind, sind in den gut 8.000 OA-Zeitschriften noch nicht einmal eine Millionen Artikel publiziert – vergleichen mit den derzeit über 40 Millionen kommerziell produzierten, elektronisch recherchierbaren und (gegen Gebühr) nutzbaren Artikeln.

Sicher sind hier bezüglich der grünen Open-Access-Formen weitere Zugeständnisse der Verlage zu erwarten, vielleicht auch rückwirkend. Aber das sind freiwillige Formen, die nicht „einklagbar“ sind. Zudem ist Vieles, was derzeit als „grün“ angeboten wird, weit von Open-Access-Zielvorstellungen entfernt. Bildung und Wissenschaft haben ein Anrecht darauf, dass Nutzungsbedingungen über rechtlich verbindliche Bestimmungen festgelegt sind. Ob dies in längerer Sicht im Urheberrecht weiter über Schrankenbestimmungen geregelt werden muss, wie er derzeit von der Dogmatik und Systematik des Urheberrechts und unter der Kontrolle eines strengen Drei-Stufen-Tests gefordert ist, ist eine weiter in die Zukunft reichende Frage. Angesichts des besonderen Gutscharakter von Wissen und Information wäre durchaus sozusagen eine Kopernikanische Wende begründbar, nämlich, dass die freie Nutzung der Default wäre (zumindest, wie schon mehrfach erwähnt, für das mit öffentlichen Mitteln unterstützt produzierte Wissen) und dass damit die kommerziellen Formen der Verwertung in Schrankenregelungen gepackt werden müssten, sozusagen als Ausnahmen und Begrenzungen der ansonsten freien Nutzung.

Dies würde keineswegs das Ende der kommerziellen Informationsmärkte bedeuten, auch nicht auf den Wissenschaftsmärkten. Die Abbildung 1 deutet an, in welche Richtung sich das Verhältnis zwischen freien offenen und kommerziellen Informationsmärkten entwickeln könnte. Hintergrund dieser Darstellung sind die theoretischen Überlegungen zu einer commons-basierten Informationswirtschaft, für die als ersten Einstieg auf die in Anmerkung 22 nachgewiesene Literatur verwiesen wird. Angedeutet ist auf der linken Seite, dass die freie offene Nutzung auf den Wissenschaftsmärkten der Default werden könnte. Dass sozusagen der Informationswirtschaft ein kommerzielles Zweitverwertungsrecht zugestanden werden soll, ist vermutlich kaum eine Basis für ein zukunftsträchtiges Geschäftsmodell. Das ist aber Hinweis darauf, dass die bloße öffentliche Zugänglichmachung der Informationsobjekte, die aus der Wissenschaft produziert und auch evaluiert werden, kaum mehr eine nützliche und vergütungspflichtige Dienstleistung sein kann.

Auf der Grundlage von freien Lizenzen sollte die Herausforderung an die Informationswirtschaft darin bestehen, aus den Ausgangsprodukten der reinen Informationsobjekte informationelle Mehrwertprodukte zu entwickeln. Das ist auf der linken Seite von Abbildung 1 angedeutet. Hierzu liegt in Disziplinen wie Informationswissenschaft, Informatik und Künstliche Intelligenz eine reich entwickelte Methodologie vor, die in Innovationen umgesetzt werden sollte.

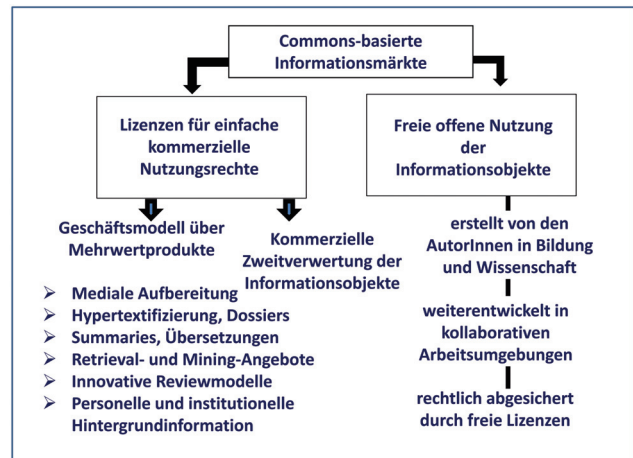


Abb. 1: Modelle commons-basierter Informationsmärkte

Das alles ist offene Zukunft und kann damit auch ganz anders werden. Die Wege der politischen Regulierung müssen sicher in einfacheren Schritten gehen. Ein garantiertes Zweitverwertungsrecht der Autorinnen und Autoren wäre ein erster wichtiger Schritt. Die Erweiterung um ein verbindliches institutionelles Zweitverwertungsrecht wäre ein weiterer. Vielleicht gibt es weitere Zwischenschritte zu der hier anvisierten allgemeinen Wissenschaftsklausel, von der es dann zu einem allgemeinen Wissenschaftsurheberrecht und zu einer commons-basierten Informationswirtschaft gehen kann.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen
Rochstraße 4
D-10178 Berlin
rainer.kuhlen@uni-konstanz.de